

Altersvorsorge – verlässlich und finanziertbar

Position
Stand: Februar 2026

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Altersvorsorge muss generationengerecht weiterentwickelt werden

Die Rentenpolitik der letzten Legislaturperioden war von Leistungsausweiterungen geprägt. Mit dem von der aktuellen Bundesregierung verabschiedeten Rentenpaket I wird dieser Kurs fortgesetzt. Nach wie vor fehlt es an Reformmaßnahmen, die eine verlässliche Versorgung bei einer generationengerechten Finanzierung sicherstellen. Wir müssen den einseitigen Fokus auf die gesetzliche Rentenversicherung ablegen und die private und betriebliche Vorsorge stärken. Eine Kurskorrektur in der Altersvorsorgepolitik ist dringend nötig. Die nun eingesetzte Rentenkommission muss ohne Denkverbote rasch Reformansätze präsentieren. Diese müssen dann von der Bundesregierung angenommen und umgesetzt werden.

Das gilt umso mehr, als die Dynamik des demografischen Wandels stetig zunehmen wird und damit die Zahl der Beitragszahler in der Rentenversicherung sinkt, während immer mehr Ruheständler Leistungen beziehen. Die Finanzierbarkeit weitere Leistungsausweiterungen, wie einer dauerhaften Stabilisierung des Rentenniveaus auf dem heutigen Stand, sind nicht finanzierbar.

Beitragssatzsteigerungen müssen verhindert werden. Die angespannte Haushaltslage zeigt zudem, dass auch stetig steigende Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt in die Rentenversicherung keine Lösung darstellen. Vielmehr muss die Finanzierung der Rente auf ein tragfähiges Fundament gestellt werden. Sowohl eine Überlastung der Beitragszahler als auch der Steuerzahler – und damit des Bundeshaushalts – muss verhindert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit unseres Standorts zu erhalten.

In unserem Positionspapier zeigen wir auf, wie das System der Alterssicherung weiterentwickelt werden muss, damit es auch in Zukunft finanziert bleibt und eine verlässliche Absicherung garantiert. Dabei richten wir den Fokus auf einen Vorsorgemix, der die drei Säulen – gesetzliche Rente, betriebliche und private Altersvorsorge – berücksichtigt und die Alterssicherung säulenübergreifend weiterentwickelt.

Bertram Brossardt
Februar 2026

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen	2
2 Gesetzliche Rentenversicherung	3
2.1 Äquivalenzprinzip beibehalten	3
2.2 Rente mit 67 konsequent umsetzen und dann Anhebung der Regelaltersgrenze auf 68 Jahre angehen	3
2.3 Rentenniveau, Beitragssatz und Steuerzuschuss generationengerecht in Ausgleich bringen	4
2.4 Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand weiter flexibilisieren	5
2.5 Keine Ausweitung des Versichertenkreises	5
2.6 Nachhaltigkeitsfaktor anpassen	5
3 Betriebliche Altersvorsorge	6
3.1 Weiterentwicklung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes	6
3.2 Klarstellung bezüglich Verzicht auf Beitragsgarantien	6
3.3 Betriebsrentenverpflichtungen steuerlich voll anerkennen	7
3.4 Künftige Doppelverbeitragung verhindern	7
3.5 Geringverdienerförderung weiterentwickeln	7
4 Private Altersvorsorge	9
4.1 Neustart für die geförderte private Altersvorsorge	9
4.2 Kapitalgedeckte Altersvorsorge weiter privatwirtschaftlich organisieren	10
4.3 Mehr Netto vom Brutto	10
4.4 Wohneigentum als Teil der Altersvorsorge fördern	10
5 Altersarmut wirksam bekämpfen	11
5.1 Hohe Beschäftigung ist der beste Schutz gegen Altersarmut	12

5.2	Durchgängige Erwerbsbiografien	12
5.3	Aufstiegschancen ermöglichen: Bessere Aus- und Weiterbildung	12
	Ansprechpartner / Impressum	14

Position auf einen Blick

Reformanstrengungen in der Rente müssen drei Grundsätze beachten

Für alle Reformbemühungen in der Rentenpolitik gilt, dass die folgenden drei Grundsätze beachtet werden müssen:

- Die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung müssen stabil bleiben, um weitere Belastungen des Faktors Arbeit zu verhindern.
- In der gesetzlichen Rentenversicherung muss das Äquivalenzprinzip gelten, d. h. Leistungen müssen entsprechende Beitragszahlungen gegenüberstehen. Leistungsausweitungen durch versicherungsfremde Leistungen müssen zurückgedrängt und wenn über Steuermittel finanziert werden.
- Alle Reformbemühungen müssen das Gesamtsystem der Alterssicherung im Blick behalten und dürfen nicht nur einzelne Versorgungszweige in den Fokus nehmen.

Es darf zu keinen Beitragssatzsteigerungen in der gesetzlichen Rentenversicherung kommen. Höhere Beitragssätze führen zu einer Steigerung der Lohnnebenkosten und wirken sich so direkt negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland aus. Damit steigt die Gefahr von Arbeitsplatzverlusten durch Verlagerungstendenzen. Ein hohes Beschäftigungs niveau und geringe Arbeitslosigkeit sind aber von zentraler Bedeutung zur Stabilisierung der Rentenversicherung und zur Prävention von Altersarmut. Steigende Beitragssätze wirken in diesem Sinne kontraproduktiv.

Um zu gewährleisten, dass die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft die Aufgabe einer generationengerechten Basisvorsorge übernehmen kann und zentrale Säule der Altersvorsorge bleibt, muss das Äquivalenzprinzip wieder eingehalten werden. Durch das Äquivalenzprinzip wird sichergestellt, dass Rentenleistungen in einem direkten Zusammenhang zu den eingezahlten Beiträgen stehen. Nur so ist langfristig eine generationengerechte Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung möglich. Wird der Grundsatz aus Leistung und Gegenleistung durchbrochen, gerät die Finanzierbarkeit noch stärker als durch die demografische Entwicklung ohnehin, unter Druck. Stetige Leistungsausweitungen sind klar abzulehnen.

Die Altersvorsorge ruht auf den drei Säulen gesetzliche Rente sowie private und betriebliche Vorsorge. Deshalb müssen Reformansätze dieses System insgesamt in den Blick nehmen und dürfen sich nicht auf einzelne Zweige fokussieren. Der alleinige Fokus auf die gesetzliche Rente ist vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung nicht sinnvoll, an einer ergänzenden privaten bzw. betrieblichen Vorsorge führt kein Weg vorbei. Ziel muss ein intelligenter Vorsorgemix sein, der auf individuelle Bedürfnisse zugeschnitten ist.

1 Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen

Demografischer Wandel führt zu Handlungsbedarf

Mit dem sukzessiven Eintritt der Baby-Boomer-Generationen in den Ruhestand, werden die Auswirkungen der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren verstärkt zu spüren sein. Für die Rentenversicherung besonders einschneidend ist, dass bis zum Jahr 2035 die Babyboomer das Rentenalter erreichen. Die Gruppe der 67-Jährigen und älter wächst in den nächsten Jahren kontinuierlich an. Von 16,7 Millionen Personen im Jahr 2024 auf 20,5 Millionen bis zum Ende der 2030-er Jahre.

Der wachsende Anteil der älteren Bevölkerung geht einher mit einem Rückgang des Anteils der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. So waren im Jahr 2024 noch 51,2 Millionen Personen der Altersgruppe 20 bis unter 67-Jährige zuzuordnen. Für das Jahr 2035 wird prognostiziert, dass dieser Altersgruppe nur noch 47,2 Millionen angehören, bis zum Jahr 2070 wird ein Rückgang im Korridor zwischen 45,3 bis 37,1 Millionen erwartet. Die Zahl der Rentenbezieher wächst somit, während bei den Beitragszahlern ein Rückgang zu erwarten ist. Während heute auf 100 Beitragszahler 54 Rentner kommen, sind es 2030 bereits 67 Rentner. Für das umlagefinanzierte Rentensystem ergibt sich so eine wachsende Herausforderung, wie Leistungen langfristig finanziert werden können.

Gleichzeitig erhöht sich die Rentenbezugsdauer durch die steigende Lebenserwartung stetig. Mittlerweile beziehen Senioren ihre Rente im Durchschnitt ca. 20 Jahre, in den sechziger Jahren lag die Bezugsdauer noch bei unter zehn Jahren. Auch diese Entwicklung stellt die umlagefinanzierte Rentenversicherung vor Herausforderungen, denn sie führt zu steigenden Rentenausgaben, die von immer weniger Beitragszahlern zu finanzieren sind.

Nach den aktuellen Prognosen bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2027 stabil bei 18,6 Prozent und steigt im Jahr 2028 auf 19,8 Prozent an. In den Folgejahren kommt es zu einem weiteren Anstieg des Beitragssatzes. Auch der Bundeszuschuss wächst – bedingt durch weitere Leistungsausweitung – von 127,8 Milliarden Euro im Jahr 2026 auf geplant 154,1 Milliarden Euro in 2029.

All diese Entwicklung zeigen den dringenden Handlungsbedarf auf und verdeutlichen, dass tiefgreifende Reformen in unserem Rentensystem unumgänglich sind.

2 Gesetzliche Rentenversicherung

Reformen müssen die Finanzierbarkeit und eine verlässliche Absicherung zum Ziel haben

Die gesetzliche Rentenversicherung wird auch in Zukunft eine zentrale Säule der Altersvorsorge bleiben. Wer lebenslang in Vollzeit sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat, muss im Alter eine gesetzliche Rente erhalten, die den Lebensunterhalt sichert. Um dieses Leistungsversprechen auch für die Zukunft zu garantieren, muss die gesetzliche Rentenversicherung jetzt zukunftsorientiert gemacht werden.

2.1 Äquivalenzprinzip beibehalten

Die gesetzliche Rentenversicherung baut auf dem Äquivalenzprinzip auf. Das bedeutet, dass die Rentenleistungen in einem direkten Zusammenhang zu den eingezahlten Beiträgen stehen. Wer länger und mit höheren Beiträgen in die Rentenversicherung eingezahlt hat, erhält im Ruhestand auch eine höhere Rente.

Dieser Grundsatz muss beibehalten werden und darf nicht durchbrochen werden. Nur so kann die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet und ein ausreichendes Versorgungsniveau bei stabilen Beitragssätzen garantiert werden.

Zahlreiche sozialpolitisch motivierte Leistungsausweitungen, die in den letzten Jahren beschlossen wurden, haben jedoch das Äquivalenzprinzip verletzt und so der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzliche Kosten aufgebürdet, die nicht durch Beiträge gedeckt sind. Prominente Beispiele hierfür sind die Rente mit 63 und in Teilen die Mütterrente. In der Tendenz entfernt sich die gesetzliche Rentenversicherung so immer stärker vom Äquivalenzprinzip und entwickelt sich zu einer Transferleistung.

Dieser Trend ist klar abzulehnen, da über das aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer umlagefinanzierte System der gesetzlichen Rentenversicherung kein sozialer Ausgleich erfolgen kann. Dieser muss zwingend über das Steuer- und Transfersystem organisiert und finanziert werden. Nur so können eine gerechte Finanzierung und eine Leistungsgewährung nach Bedürftigkeit sichergestellt werden.

2.2 Rente mit 67 konsequent umsetzen und dann Anhebung der Regelaltersgrenze auf 68 Jahre angehen

Die durchschnittliche Rentenbezugsdauer ist in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich gestiegen, von ca. 16 auf 20 Jahre. Diese längere Bezugsdauer darf bei der Diskussion um die Rentenhöhe nicht vergessen werden, denn sie wirkt rentensteigernd. Um die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rente sicherzustellen, war es deshalb richtig, das Renteneintrittsalter

sukzessive auf 67 Jahre bis zum Jahr 2030 anzuheben. Das Zugangsalter in Altersrente ist in den letzten Jahren angestiegen und liegt derzeit bei 64,4 Jahren. Ohne die Einführung der Rente mit 63 würde das Rentenzugangsalter allerdings heute schon höher liegen. Entsprechend gilt es jetzt, die Rente mit 67 konsequent umzusetzen und Fehlanreize für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Beruf zu beseitigen. Die Regelungen der sog. „Rente mit 63“ müssen zeitnah auslaufen.

Im nächsten Schritt muss das Renteneintrittsalter auf 68 Jahre angehoben, oder aber dynamisch an die Lebenserwartung angepasst werden.

Die Zahlen zur Beschäftigung Älterer belegen, dass die Potenziale Älterer am Arbeitsmarkt gesucht werden und aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nichts gegen eine Anhebung der Altersgrenze spricht. Die Beschäftigungsquote der 55 bis unter 65-Jährigen ist von 47,4 Prozent Ende 2015 auf 59,9 Prozent Stand Juni 2025 gestiegen. Bei den 60 bis unter 65-Jährigen ist die Quote von 34,9 Prozent Ende 2015 auf 53,7 Prozent Stand Juni 2025 gestiegen. Diese Zahlen sind ein klarer Beleg für die guten Beschäftigungschancen Älterer und müssen in der Debatte über eine weitere Anpassung des Renteneintrittsalters beachtet werden. Das gilt um so mehr, da sich die Fachkräfteengpässe am Arbeitsmarkt wieder verschärfen werden.

2.3 Rentenniveau, Beitragssatz und Steuerzuschuss generationengerecht in Ausgleich bringen

Langfristig ist eine Stabilisierung des Rentenniveaus – wie jetzt zunächst bis 2031 vorgesehen – auf dem heutigen Stand von 48 Prozent nicht finanziert. Es würde zu einem extremen Anstieg der Beitragssätze kommen, oder – für den Fall, dass eine Obergrenze für den Beitragssatz festgelegt wird – zu einer Explosion des Steuerzuschusses. Jedoch fließen schon heute über 120 Milliarden Euro jährlich an Bundeszuschuss in die gesetzliche Rentenversicherung. Mit Blick auf die angespannte Situation im Bundeshaushalt und die durch die deutlich angewachsene Staatsverschuldung, sind der weiteren Ausweitung von Steuerzuschüssen an die Rentenversicherung klare Grenzen gesetzt.

Die Kosten für die Stabilisierung des Rentenniveaus werden von 3,6 Milliarden Euro im Jahr 2029 auf rund elf Milliarden Euro in 2031 anwachsen. Auch in den Folgejahren ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen, da das Rentenniveau zwar sukzessive sinkt, jedoch weiterhin über dem sich nach geltendem Recht ergebenden Rentenniveau liegt.

Die Zahlen zeigen, dass dringend ein generationengerechter Ausgleich zwischen Rentenniveau, Beitragssatz und Steuerzuschuss gefunden werden muss. Eine einseitige Belastung der jungen und nachfolgenden Generationen über höhere Beiträge bzw. Steuern ist abzulehnen. Bei der Finanzierung der Rente müssen die Lasten des demografischen Wandels fair zwischen den Generationen aufgeteilt werden. Das bedeutet, dass unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen das Rentenniveau nicht auf dem aktuellen Stand stabilisiert werden kann und sowohl die Beiträge als auch der Steuerzuschuss gedeckelt werden müssen.

2.4 Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand weiter flexibilisieren

Um längere Lebensarbeitszeiten zu ermöglichen, gilt es, die Rahmenbedingungen für Arbeit im Alter zu verbessern. Die amtierende Bundesregierung hat mit der Abschaffung des Vorbeschäftigteverbots und der Aktivrente hier wertvolle Maßnahmen auf den Weg gebracht. Weitere müssen jedoch folgen. Insbesondere der isolierte Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung ist problematisch, ebenso wie die Beiträge zur Rentenversicherung.

Klar ist aber auch, dass alle Ansätze, die ein längeren Verbleib im Erwerbsleben fördern sollen, nur dann wirken können, wenn Frühverrentungsanreize abgebaut werden.

2.5 Keine Ausweitung des Versichertenkreises

Die Forderung, die gesetzliche Rentenversicherung in eine Erwerbstätigenversicherung umzuwandeln und nicht nur Beschäftigte, sondern auch Selbstständige und Beamte einzubeziehen, wird immer wieder erhoben. Solche Pläne sind abzulehnen, denn dem kurzzeitigen Effekt höherer Einnahmen der Rentenversicherung stehen langfristig wachsende Ausgaben gegenüber. Wird der Versichertenkreis heute ausgeweitet, haben in Zukunft auch mehr Personen Ansprüche auf Leistungen aus der Rentenversicherung. Da sich durch den demografischen Wandel aber ohnehin eine Schieflage zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern einstellen wird, würde eine Ausweitung des Versichertenkreis heute diese Problematik noch verschärfen.

Bei der geplanten Altersvorsorgepflicht für Selbstständige darf es zu keiner Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kommen. Über ein praxistaugliches Opt-out muss sichergestellt werden, dass eine Wahlfreiheit bei der Ausgestaltung der Altersvorsorgepflicht besteht.

2.6 Nachhaltigkeitsfaktor anpassen

Der Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel liegt aktuell bei 0,25. Das bedeutet, dass ein Viertel der demografischen Anpassungslasten von den Rentnerinnen und Rentnern zu schultern ist. Zur Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent soll der Nachhaltigkeitsfaktor ausgesetzt werden. Dieser Schritt ist falsch. Nötig wäre hingegen eine Anpassung des Faktors im Sinne der Generationengerechtigkeit. Hebt man den Nachhaltigkeitsfaktor moderat auf 0,33 an, würde dies die Rentenversicherung deutlich stabilisieren.

3 Betriebliche Altersvorsorge

Eine Weiterverbreitung der bAV darf nicht zu Kostenbelastungen der Arbeitgeber führen

Die betriebliche Altersvorsorge ist wesentlicher Bestandteil eines ausgewogenen Altersvorsorgemix. Aktuell verfügen 51,9 Prozent (Stand 2023) der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland über aktive Anwartschaften in der bAV. Um Impulse zur Weiterverbreitung der bAV zu setzen, ist es wichtig, die Attraktivität weiter zu verbessern und bislang unterdurchschnittlich erschlossene Beschäftigtengruppen zu erreichen.

Grundsätzlich gilt, dass die Bestrebungen zur Weiterverbreitung der bAV nicht in einem zusätzlichen Aufwand für Arbeitgeber münden dürfen. Gesetzliche Obligatorien lehnen wir strikt ab. Die bAV muss ihren Charakter als personalpolitisches Gestaltungselement behalten.

3.1 Weiterentwicklung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde das Ziel verfolgt, die bAV weiterzuverbreiten. Im Fokus stehen kleine und mittlere Unternehmen sowie Geringverdiener. Obwohl durch die Ausweitung des steuerlichen Dotierungsrahmens und die Einführung einer Geringverdienerförderung wichtige Verbesserungen bei der praktischen Durchführbarkeit und Attraktivität der bAV erreicht wurden, konnte die Anpassungen in Summe keinen echten Schub für die Weiterverbreitung der bAV liefern.

So konnte sich die damals endlich ermöglichte reine Beitragszusage nicht durchsetzen, weil sie nur unter Konstruktion eines umständlichen tariflichen Versorgungswerks erlaubt wurde, das den unruhigen Namen „Sozialpartnermodell“ erhielt. Das Sozialpartnermodell ist in der Praxis gescheitert. Dies sollte politisch anerkannt und der Weg frei gemacht werden für die reine Beitragszusage ohne Tarifzwang. Leider bleibt das kürzliche verabschiedete Betriebsrentenstärkungsgesetz II diesbezüglich weit hinten den Erwartungen zurück.

3.2 Klarstellung bezüglich Verzicht auf Beitragsgarantien

Neben der Weiterentwicklung des Sozialpartnermodells muss es in der bAV arbeitsrechtlich sicher möglich sein, von Beitragsgarantien abzurücken. Es braucht eine Klarstellung, dass bei der beitragsorientierten Leistungszusage keine Mindestleistung in Form der Beitragsgarantie zugesagt wird, sondern sich die Garantie auf die Leistungshöhe bezieht, die sich aus den jeweils aktuellen versicherungsmathematischen Grundlagen ergibt. Dadurch ergeben sich auch größere Spielräume in der Kapitalanlage und Renditechancen.

3.3 Betriebsrentenverpflichtungen steuerlich voll anerkennen

Nach wie vor werden Betriebsrentenverpflichtungen in der Steuerbilanz anders abgebildet als in der Handelsbilanz. Während in der Steuerbilanz ein überhöhter Rechnungszins von sechs Prozent für die Bewertung der zu bildenden Rückstellungen zu Grunde gelegt werden muss, orientiert sich der Rechnungszins in der Handelsbilanz eher (allerdings mit zeitlichem Verzug) an der tatsächlichen Zinsentwicklung.

Diese unzureichende steuerliche Berücksichtigung von Betriebsrentenverpflichtungen schwächt die Bereitschaft der Unternehmen, Betriebsrenten zuzusagen. Die aktuelle steuerliche Diskriminierung von Betriebsrentenverpflichtungen muss auch deshalb beendet werden, weil sie dem verfassungsrechtlichen Gebot einer Besteuerung nach Leistungsfähigkeit widerspricht. Soweit der Gesetzgeber handelsrechtlich festlegt, dass die Leistungsfähigkeit eines Arbeitgebers durch Pensionsverpflichtungen gemindert ist, darf er nicht im Steuerrecht eine ungeminderte Leistungsfähigkeit unterstellen und die handelsrechtlich bestehenden Verpflichtungen bei der Ermittlung des steuerlich relevanten Gewinns unberücksichtigt lassen. Andernfalls würden Scheingewinne besteuert werden.

Wir fordern, dass die nach dem Handelsgesetzbuch zu bildenden Rückstellungen für betriebliche Altersvorsorge in voller Höhe steuerlich anerkannt werden. Der Rechnungszins zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz in Höhe von sechs Prozent ist überhöht und sollte auf den handelsrechtlichen Rechnungszins abgesenkt werden.

3.4 Künftige Doppelverbeitragung verhindern

Grundsätzlich muss gelten, dass private und betriebliche Altersvorsorge stets nur einmal mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen belastet werden: Entweder durch Belastung des Einkommens, das der Finanzierung der Altersvorsorge dient, oder durch Belastung der Versorgungsleistung.

Durch die Ausweitung des steuerlichen Dotierungsrahmen von vier auf acht Prozent im Zuge des Betriebsrentenstärkungsgesetzes besteht nun die Gefahr, dass es zu einer Doppelverbeitragung kommt, da der sozialabgabefreie Rahmen weiterhin bei vier Prozent liegt. Wird nun im Korridor zwischen vier und acht Prozent des Entgelts umgewandelt, kommt es für diesen Betrag zur einer Doppelverbeitragung.

Durch eine Anhebung des sozialabgabefreien Dotierungsrahmen auf ebenfalls acht Prozent, kann ein künftige Doppelverbeitragung verhindert werden.

3.5 Geringverdienerförderung weiterentwickeln

Die im Zuge des Betriebsrentenstärkungsgesetzes eingeführte Geringverdienerförderung in der bAV muss weiterentwickelt werden. Nachdem die Dynamisierung der Förderung

Betriebliche Altersvorsorge

umgesetzt wurde, um der Einkommensentwicklung Rechnung zu tragen, gilt es nun die Geringverdienerförderung in allen Durchführungswege der bAV zu ermöglichen.

Abzulehnen sind jedoch alle Bestrebungen, Arbeitgeber dazu zu verpflichten, für Geringverdiener in eine bAV einzuzahlen. Eine obligatorische Geringverdiener-bAV lehnen wir ab.

4 Private Altersvorsorge

Die staatliche geförderte private Altersvorsorge muss gezielt weiterentwickelt werden

Die Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge sind vielfältig und müssen sich an den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen orientieren. Neben Immobilieneigentum, Lebensversicherungen und privaten Rentenversicherungsverträgen muss auch die staatlich geförderte private Altersvorsorge wieder gestärkt werden.

4.1 Neustart für die geförderte private Altersvorsorge

Für eine umfassende Reform der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge liegt ein Gesetzentwurf vor. Dieser war überfällig, denn wir brauchen einen umfangreichen Neustart für die Riester-Rente. Die geförderte private Altersvorsorge bietet besonders für Personen mit niedrigen Einkommen und für Familien mit Kindern eine sinnvolle Möglichkeit zur privaten Vorsorge.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, die Grundzulage beitragsproportional anzupassen. Eine regelhafte Dynamisierung (z. B. angelehnt an die Einkommensentwicklung) ist jedoch nicht geplant. Das ist kritisch zu beurteilen, zudem sollte die Förderung erhöht werden, um die Attraktivität der Produkte zu verbessern.

Durch die beitragsproportionale Ausgestaltung der Förderung und den fixen Mindesteigenbetrag wird das Zulageverfahren vereinfacht. Diese ist zu begrüßen.

Weitreichende Anpassungen sind bei den Garantieanforderungen geplant. Zudem soll ein Altersvorsorgedepot ohne Garantien zugelassen werden. So werden die Renditechancen erheblich erhöht.

Bei der Transparenz über die Produkte, soll durch ein Standardprodukt die Vergleichbarkeit verbessert und die Anlageentscheidung vereinfacht werden.

Der Personenkreis, der förderberechtigt ist, muss auf alle Erwerbspersonen ausgeweitet werden. Hierzu gehören insbesondere Selbständige, die gegenwärtig nicht in der GRV oder in Versorgungswerken versichert sind. Hierzu sind im Gesetzentwurf bislang keine Anpassungen vorgesehen.

In Summe kann zum heutigen Stand das Fazit gezogen werden, dass der Gesetzentwurf wichtige Impulse umfasst, aber z. B. bei der Förderhöhe noch Anpassungen erfolgen müssen.

4.2 Kapitalgedeckte Altersvorsorge weiter privatwirtschaftlich organisieren

Der Aufbau der kapitalgedeckten Altersvorsorge muss weiterhin privatwirtschaftlich organisiert werden. Vorschläge, die darauf abzielen einen staatlich organisierten Altersvorsorgefonds aufzubauen, lehnen wir ab.

4.3 Mehr Netto vom Brutto

Zusätzlich privat für das Alter vorsorgen kann nur derjenige, dem nach Abzug von Steuern und Abgaben entsprechende Einkommensspielräume bleiben. Die hohe Grenzbelastung mit Steuern und Abgaben in Deutschland erschwert die private Vorsorge, da sich viele Beschäftigten das Sparen für die Altersvorsorge nicht leisten können.

Eine Förderung der privaten Vorsorge muss deshalb auch darauf abzielen, die Steuer- und Abgabenbelastung zu senken. Hierzu gilt es, den Eintrittspunkt des Spaltensteuersatzes zu verschieben und eine automatische Korrektur der kalten Progression einzuführen, Steuererhöhungen müssen unterbleiben.

4.4 Wohneigentum als Teil der Altersvorsorge fördern

Auch in Zukunft muss Wohneigentum als Teil der Altersvorsorge gelten. Eine abbezahlte Immobilie kann im Alter wesentlich dazu beitragen, den Lebensstandard zu sichern, da man sich entweder selbst die Miete spart oder über Mieteinkünfte ein zusätzliches Einkommen hat. Bei der Weiterentwicklung der geförderten privaten Altersvorsorge muss deshalb auch künftig die Option bestehen, entsprechende Zuschüsse für den Erwerb von Wohneigentum zu nutzen.

5 Altersarmut wirksam bekämpfen

Ein hohes Beschäftigungsniveau und durchgängige Erwerbsbiografien sind der beste Schutz vor Altersarmut.

Altersarmut ist kein Massenphänomen in Deutschland. Ende 2023 bezogen in Deutschland 3,9 Prozent der Personen über der Regelaltersgrenze Grundsicherung im Alter und können somit als von Altersarmut betroffen eingestuft werden. Das sind deutlich weniger Empfänger von staatlichen Transferleistungen als in anderen Altersgruppen. Allerdings führen steigende Lebenshaltungskosten insbesondere für ältere Menschen zu Herausforderungen, da die Preissprünge nicht absehbar waren und entsprechend nicht durch Vorsorgeanstrengungen adressiert wurden.

Grundsätzlich gilt jedoch der Zusammenhang, dass aus einem sinkenden Rentenniveau nicht auf Altersarmut geschlossen werden kann. Das im Alter zur Verfügung stehende Einkommen ergibt sich bei vielen Rentnern nicht allein aus den Auszahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern es liegen weitere Einkommensquellen vor. Neben Einkünften aus der privaten und betrieblichen Altersvorsorge trägt auch Privatvermögen (Barvermögen und Immobilieneigentum) zur Sicherung des Lebensstandards im Alter bei.

Ansatzpunkt der Beurteilung muss der Haushalt sein. Aus einer geringen gesetzlichen Rente kann z. B. gerade bei verheirateten Frauen nicht zwangsläufig auf Altersarmut geschlossen werden, denn die Versorgung erfolgt über den Ehepartner.

Der Alterssicherungsbericht 2024 der Bundesregierung gibt einen Einblick in die Vielschichtigkeit der Alterseinkommen. Diese Studie gibt an, dass Rentnerhaushalte mit einer Bezugsperson ab 65 Jahre (Ehepaare) über ein monatliches Nettoeinkommen von 3.759 Euro verfügt haben. Alleinstehende Männer verfügen demnach über 2.213 Euro und alleinstehende Frauen über 1.858 Euro.

Die Haushaltsnettoeinkommen aller Ehepaare und Alleinstehenden im Alter ab 65 Jahren betragen 2023 im Durchschnitt 2.769 Euro und sind seit 2019, dem Berichtsjahr des letzten Alterssicherungsberichts, um 17 Prozent gestiegen. Obwohl die Preise für die Lebenshaltung im gleichen Zeitraum aufgrund der zeitweisen hohen Inflation um gut 17 Prozent gestiegen sind, zeigt sich im Durchschnitt ein realer Einkommenszuwachs.

Das Einkommen von Seniorenhäushalten setzt sich nach der oben angeführten Untersuchung zu 53 Prozent aus Einkünften aus der gesetzlichen Rentenversicherung und zu 24 Prozent aus anderen Alterssicherungsleistungen sowie der betrieblichen Altersvorsorge zusammen. Der Rest entfällt auf die private Vorsorge und sonstige Einkommen.

5.1 Hohe Beschäftigung ist der beste Schutz gegen Altersarmut

Der Arbeitsmarkt in Deutschland präsentiert sich allen Krisen zum Trotz nach wie vor robust. Ein gravierender Anstieg der Arbeitslosenquoten wird trotz des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds nicht erwartet. Vielmehr bestehen in einer Vielzahl von Branchen und Berufen weiterhin Personalengpässe.

Vor dem Hintergrund des demografisch bedingten Rückgangs des Erwerbspersonenpotenzials ist zu erwarten, dass der Arbeitsmarkt in Deutschland auch in Zukunft gute Beschäftigungschancen bieten.

Allerdings ist das kein Selbstläufer. Herausforderungen wie die Transformation in der Industrie und die Digitalisierung der Arbeitswelt führen zu Umbrüchen am Arbeitsmarkt, die es aktiv zu begleiten gilt.

Eine beschäftigungsfördernde Wirtschaftspolitik muss auch zur Alterssicherung Priorität haben. Um ein hohes Beschäftigungsniveau in Deutschland zu halten, dürfen vor allem die Arbeitskosten nicht weiter steigen. Das bedeutet auch, dass die Belastung des Faktors Arbeit mit Sozialversicherungsbeiträgen begrenzt werden muss. Auch vor diesem Hintergrund sind Leistungsausweitungen in der Rente, die die Lohnzusatzkosten weiter in die Höhe treiben, zu kritisieren.

5.2 Durchgängige Erwerbsbiografien

Eine Erwerbsbiografie ohne lange Unterbrechungen ist für jeden einzelnen die zentrale Voraussetzung, um im Rahmen der drei Säulen der Alterssicherung für das Alter vorsorgen zu können. Aktuell sind zwei Drittel aller Bezieher von Grundsicherung im Alter Frauen. Häufig haben sie infolge von Kinderunterbrechungen, Teilzeitarbeit oder Arbeitslosigkeit vergleichsweise wenig Vorsorge für das Alter betrieben. Die erleichterte Vereinbarkeit von Familie und Beruf – vor allem durch den Ausbau der Kinderbetreuung – ist eine entscheidende Bedingung für durchgängigere Erwerbsbiografien von Frauen. Insbesondere müssen mehr Ganztagseinrichtungen geschaffen werden, damit Frauen häufiger auch einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen können.

5.3 Aufstiegschancen ermöglichen: Bessere Aus- und Weiterbildung

Eine bessere Aus- und Weiterbildung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Berufskarrieren nicht im Niedriglohnbereich stecken bleiben, sondern der Aufstieg in höhere Entgeltbereiche und damit auch die Aussicht auf eine bessere Alterssicherung möglich bleibt.

Mit Blick auf die Transformation und die dadurch zu beobachtenden Verschiebungen bei der ArbeitskräfteNachfrage kommt Qualifizierungsmaßnahmen eine entscheidende Rolle

zu, um einen drohenden Mismatch zwischen Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt abzubauen und Beschäftigung zu sichern.

Ansprechpartner / Impressum

Beate Neubauer

Abteilung Sozial- und Gesellschaftspolitik

Telefon 089-551 78-534

beate.neubauer@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Februar 2026